

## 3313

**Haftung aus unerlaubter Handlung.** Schadensersatzpflicht des Eishockeyspielers, der einen Gegenspieler durch eine grobe Regelwidrigkeit (Ellbogencheck gegen den Kopf) verletzt (Art. 41 OR).

Sachverhalt:

In dem am 14. Januar 1995 in Martigny ausgetragenen Spiel zwischen dem HC Martigny und dem SC Herisau beging der Herisauer Spieler X. ein Foul gegenüber einem angreifenden Gegenspieler. Dieser stürzte gegen die Bande und verletzte sich am Mund. Der Schiedsrichter qualifizierte den Vorfall im Schiedsrichterrapport als "Ellbogencheck gegen den Kopf an der Bande". Dieser Verstoss gegen die Regel 609 b hatte für X. eine grosse Strafe (Fünfminutenstrafe) und eine Spieldauerdisziplinarstrafe zur Folge. Der verletzte Spieler begab sich in der Folge in zahnärztliche Behandlung. Die Allianz Versicherung macht unter Berufung auf Art. 41 UVG gegen X. Schadenersatz für die von ihr gedeckten Behandlungskosten geltend.

Aus den Erwägungen:

Der Beklagte bestreitet, dass seine Körperattacke widerrechtlich im Sinne von Art. 41 OR sei. Die befragten Zeugen hätten ausgesagt, dass es sich um kein aussergewöhnliches Foul gehandelt habe bzw. dass Ellbogenschläge nicht aussergewöhnlich seien.

Streitfrage ist mithin, ob von einer Einwilligung des Verletzten ausgegangen werden kann, was eine Schadenersatzpflicht des Beklagten ausschliesse. Eine stillschweigende Einwilligung in eine Körperverletzung darf nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung dann nicht angenommen werden, wenn eine den Schutz der Spieler vor Verletzungen bezweckende Spielregel absichtlich oder in grober Weise missachtet wird (BGE 121 IV 249). Ob es sich um eine grobe oder absichtliche Missachtung handle, ist eine Rechtsfrage. Es erübrigt sich deshalb hierzu, Zeugen einzuvernehmen oder Aussagen zu würdigen, in denen der Zeuge eine Beurteilung aus seiner Sicht vorgenommen hat.

Nach der Regel 609 b wird ein Spieler, der den Gegner durch ein Foul mit Knien oder Ellbogen verletzt, mit einer grossen Strafe (5 Minuten) belegt, während ein Foul mit Ellbogen oder Knie nach Regel

609 a eine kleine oder Zweiminutenstrafe nach sich zieht. Daraus erhellt, dass das Verbot, den Ellbogen einzusetzen, dem Schutz vor Verletzungen dient (vgl. BGE 121 IV 254). Im zitierten Bundesgerichtsentscheid wurde ein Knieeinsatz gegen das Knie des Gegners, wodurch dieser eine Kreuzbandläsur erlitt, als vorsätzliche Körperverletzung beurteilt. Nur nebenbei sei erwähnt, dass der Schiedsrichter in jenem Fall lediglich eine (kleine) Zweiminutenstrafe verhängt hatte, während im vorliegenden Verfahren der Fehler aufgrund der Wettspielregeln als wesentlich gravierender beurteilt wurde.

Für das urteilende Gericht steht fest, dass ein Ellbogenstoss ins Gesicht eines Gegenspielers, wie er zeugenmässig bewiesen ist, zumindest eine grobe Regelverletzung darstellt. Ein solches Vorgehen ist auch mit einem harten, körperbetonten Einsatz um den Puck nicht zu rechtfertigen, weil in höchstem Masse unfair. Durch einen Schlag ins Gesicht verliert der Attackierte die Kontrolle über seine Bewegungen und vermag nicht mehr situationsgerecht zu reagieren. Die Gefahr eines unkontrollierten Sturzes liegt nahe, und dass dies in der Nähe der Bande, wo sich das Geschehen vorliegend abspielte, schwerwiegende Folgen haben konnte, war für den Beklagten als erfahrener Spieler abzusehen.

Eine grobe Regelverletzung genügt bereits als Voraussetzung für die Bejahung der Haftbarkeit. Indessen steht auf Grund der Zeugenaussagen fest, dass der Beklagte den Schlag mit Absicht geführt hat.

Im übrigen sind die gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen von der Vorinstanz umfassend und zutreffend gewürdigt worden. Die Haftbarkeit des Beklagten ist zu bejahen.

OGer 24.11.1998